

II- 2837 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NationalratesXIV. Gesetzgebungsperiode
A n t r a gPräs.: 1977 -10- 18No. 66/R

der Abgeordneten Egg
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Eisenbahn- und
Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz - EKHG geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Eisenbahn- und
Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz,
BGBl.Nr. 48/1959, zuletzt geändert durch das Bundes-
gesetz BGBl.Nr. 91/1976, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 1 erhält die Bezeichnung § 1 Abs. 1
2. Dem § 1 ist folgender Abs. 2 anzufügen:
"(2) Die für Eisenbahnen geltenden Bestimmungen dieses Bundes-
gesetzes sind auch auf Unfälle beim Betrieb eines Schlepplif-
tes anzuwenden."
3. Dem § 2 ist folgender Abs. 3 anzufügen:
"(3) Der Begriff des Schleppliftes ist im Sinne des § 179 der
Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974, auszulegen."

- 2 -

4. In § 15 Abs. 1 Z. 1 und § 16 Abs. 1 Z. 1 sind nach den Worten "mit Ausnahme der Haupt- und Kleinseilbahnen," die Worte "der Schlepplifte," einzufügen.
5. In § 15 Abs. 1 Z. 2 und § 16 Abs. 1 Z. 2 sind nach den Worten "bei einem Unfall aus dem Betrieb einer Haupt- oder Kleinseilbahn," die Worte "eines Schleppliftes," einzufügen.

Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft
- (2) Dieses Bundesgesetz ist nur auf Unfälle anzuwenden, die sich nach seinem Inkrafttreten ereignen. Für Unfälle die sich vorher ereignet haben, gelten die bisherigen Vorschriften.
- (3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Verkehrsausschuß zuzuweisen.

- 3 -

Begründung:

Schadenersatzansprüche auf Grund von Unfällen, die sich im Zusammenhang mit der Benützung eines Schleppliftes ergeben, haben sich derzeit an den diesbezüglichen zivilrechtlichen Bestimmungen des ABGB zu orientieren. Zweifellos handelt es sich aber bei modernen Schleppliften um Anlagen, die auf Grund ihrer erhöhten Gefährlichkeit auch eine erhöhte Haftpflicht des jeweiligen Unternehmers begründen sollten. Es ist daher naheliegend, Schlepplifte in das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz (EKHG) einzubeziehen, dessen besondere schadensrechtliche Bestimmungen von dem selben rechtspolitischen Gedanken getragen sind. Eine Einbeziehung der Schlepplifte in das EKHG scheint umso notwendiger, als die Benützung von Schleppliften heute keinesfalls für sich als Sportausübung betrachtet werden kann. Vielmehr dienen Schlepplifte ausschließlich als Transportmittel zur Sportausübung, was sie auch in dieser Hinsicht den anderen Seilbahnen gleichstellt. Schließlich ist zu beachten, daß Schlepplifte in der Geschwindigkeit der Beförderung, der Vielzahl an gleichzeitig beförderten Personen, wie auch der fehlenden Möglichkeit des Anhaltens (Abschaltens) durch den Fahrgast, Sesselliften, die bereits bisher unter die Bestimmungen des EKHG fallen, gleichen, bzw. diese sogar übertreffen. Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher im Interesse eines erhöhten Schutzes der Benutzer von Schleppliften den oben stehenden Antrag, durch den Schlepplifte hinsichtlich der Haftung bei Unfällen den übrigen Seilbahnen im Sinne des EKHG gleichgestellt werden sollen. Ein diesbezügliches Bundesgesetz soll mit 1. Jänner 1978 in Kraft treten und auf die sich nach diesem Zeitpunkt ereignenden Unfälle beim Betrieb von Schleppliften angewendet werden.